

### Das Gesetz über die Staatsschulden.

Das Abgeordnetenhaus hat die jüngst ausgesprochene Erwartung erfüllt: die Vorlage über die Umwandlung der Staatsschuld hat die Genehmigung des Hauses gefunden.

Die Zustimmung ist von einer bedeutend größeren Stimmenmehrheit erteilt worden, als noch jüngst erwartet wurde. Die Ablehnung der wichtigsten Gegenvorschläge ist mit einem Uebergewicht von 100 Stimmen (236 gegen 136), die Annahme des ganzen Gesetzes mit einer Mehrheit von 242 gegen 128 Stimmen erfolgt.

Der Irrthum bei den vorgängigen Berechnungen beruhte vor Allem auf der Annahme, daß ein erheblicher Theil der konservativen Partei der Vorlage widerstrebe, während sich im Verlaufe der Berathung und der Abstimmung herausstellte, daß die Bedenken, welche von einzelnen konservativen Abgeordneten geltend gemacht wurden, bei der Mehrzahl ihrer Parteigenossen keinen entscheidenden Einfluß gewannen.

Vom ersten Augenblicke an schienen der Vorlage der Regierung zwei verschiedene Strömungen entgegen zu sein: einerseits die aus streng konservativen Anschauungen geflossene Besorgniß, daß mit der beabsichtigten Veränderung in der Pflicht zur Tilgung der Staatsschulden eine der alten Grundlagen preussischer Finanzwirtschaft aufgegeben werden solle, andererseits das aus politischen Partei-Auffassungen und Bestrebungen hervorgegangene Bedenken, daß durch die beabsichtigte Maßregel und durch die dabei zu erzielende leichtere Bewegung in unseren Finanzen der Staatsregierung eine Erleichterung gewährt werde.

Jene konservative Besorgniß in Betreff des Preisgebens der soliden preussischen Ueberlieferungen ist Seitens des Finanz-Ministers bereits in der Kommission und demnächst in der öffentlichen Berathung durchaus widerlegt worden: sie beruhten von vorn herein auf dem Irrthum, daß die Regierung ein völliges Aufgeben der Schuldentilgung beabsichtige, während es nur in der Absicht liegt, dem Staate die Möglichkeit zu schaffen, jederzeit so viel zu tilgen, als unter Berücksichtigung unabwieslicher Staatsbedürfnisse ohne neue Belastung des Volkes möglich ist. Der alte gute Grundsatz, daß derjenige, der seine Schulden bezahlt, seine Vermögenslage verbessert, verliert seine Berechtigung, sobald es zur Tilgung der Schulden auf der einen Seite nöthig wird, neue schwerere Schulden auf anderer Seite zu machen. Die Berathungen im Abgeordnetenhaus haben aber überzeugend dargethan, daß es im Plane der Regierung keineswegs liegt, die alten preussischen Traditionen in dem, was sie Wirtschaftliches haben, zu verlassen, sondern nur eine Uebertreibung derselben bis zu einem Punkte, wo sie unwirtschaftlich werden, zu beseitigen. Die Schuldentilgung soll in dem Maße, wie sie das ursprüngliche Staatsschuldengesetz verlangt, auch ferner beibehalten werden; aber es sollen nicht darüber hinaus noch jährlich Millionen auf Tilgung alter Schulden verwandt werden auf die Gefahr hin, das Volk mit eben so viel neuen Steuern zu belasten oder neue Anleihen zu machen. Das hält die Regierung für unwirtschaftlich und mit einer richtigen Finanzpolitik unverträglich, und hierin soll das neue Gesetz Abhilfe gewähren.

Der größte Theil der Konservativen und alle gemäßigten Mittelparteien haben denn auch dem Plane zugestimmt.

Dagegen ist die gesammte demokratische Partei und alle diejenigen, welche sich in der Opposition gegen die Regierung mit ihr vereinigen, bei ihrem Widerspruche gegen das Gesetz verblieben.

Das Verhalten der sogenannten Fortschrittspartei ist in diesem Falle in hohem Grade bezeichnend.

So lange davon die Rede war, daß zur Abhilfe der Schwierigkeiten in der Finanzlage neue Steuern nöthig sein würden, blieb es auf Seiten der Fortschrittspartei: eine Erhöhung der Steuern dürfe unter keinen Umständen und unter keinem Namen bewilligt werden, — es gebe dagegen ein sehr einfaches Mittel, die Finanzschwierigkeiten zu lösen, man brauche nur das Staatsschuldenwesen zu reformiren.

Die Konsolidation der Staatsschuld wurde als das durchgreifendste Heilmittel in einer eigenen Schrift und danach in fast allen demokratischen Blättern empfohlen.

Als der neue Finanz-Minister Camphausen bei seiner ersten Erklärung im Abgeordnetenhaus ankündigte: er gedenke die Konsolidation der Staatsschuld in Angriff zu nehmen und im Falle der Genehmigung seiner Vorschläge auf den bis dahin beabsichtigten Steuerzuschlag zu verzichten, da sollte ihm mit den übrigen Parteien vornehmlich auch die Fortschrittspartei lauten Beifall und einer der bedeutendsten Führer derselben sprach die Befriedigung der Partei in lebhaftester Weise aus.

Je mehr aber die Aussicht stieg, daß auf dem angedeuteten Wege die vorhandenen Schwierigkeiten in der That beseitigt und unsere gesammten politischen Verhältnisse neu geklärt werden könnten, um so mehr verleugnete die Fortschrittspartei jene ersten Regungen und um so mehr traten die Parteibestrebungen gegenüber allen Plänen der Regierung wieder in den Vordergrund.

Dieselben Männer, welche die Reform des Staatsschuldenwesens in der beabsichtigten Richtung aufs Entschiedenste begehrt hatten, nehmen jetzt einzelne Nebenpunkte des Gesetzes zum Anlasse, die heftigste Opposition gegen den Plan der Regierung zu erheben.

Dieselbe Fortschrittspartei, welche jüngst die Konsolidation der Staatsschuld empfahl und jeden Steuerzuschlag verwarf, bekämpft jetzt in ihren Blättern die Reform des Staatsschuldenwesens und erklärt rund heraus: sie würde lieber noch einen Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer bewilligen.

Der Finanz-Minister hat bei seinen Erläuterungen im Abgeordnetenhaus augenscheinlich von vornherein darauf verzichtet, diese politischen Gegner der Maßregel zu gewinnen. Er hat sich wohl mit Recht darauf beschränkt, diejenigen Parteien, welche für sachliche Ermäßigungen zugänglich sind, von den ernstesten und wohlgemeinten Absichten der Regierung zu überzeugen.

In dieser Beziehung wird die Verhandlung gewiß eine günstige Wirkung auch über das Abgeordnetenhaus hinaus nicht verfehlen.

Das schließliche Ergebnis der Abstimmung und die Stellung der konservativen Partei bei derselben erhöhen im Voraus die Zuversicht, daß auch das Herrenhaus seine Zustimmung zu dem Gesetze nicht versagen werde.

### Rede des Finanz-Ministers Camphausen

über das Staatsschuldengesetz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Dezember.

Meine Herren! Die beantragte Maßregel ist hier in einer Weise angefochten worden, als wäre Ihnen Seitens der Regierung der Vorschlag gemacht worden, den preussischen Staat hinsichtlich der Verpflichtung zur Staatsschuldentilgung gänzlich frei zu machen. Es scheint mir dabei vollständig übersehen zu sein, daß ja der Vorschlag der Staatsregierung sich nur auf einen Theil der Staatsschulden erstreckt, nur auf die 4½- und 4prozentigen Anleihen, während hinsichtlich aller übrigen Anleihen die bisherige Zwangsverpflichtung in Bezug auf die Tilgung bestehen bleibt und daß in Folge dessen der Betrag, der 1870 zur Tilgung verwandt werden soll, sich auf 5½ Million Thalern beläuft. Ferner, meine Herren, ist es Ihnen Allen bekannt, daß dieser Betrag von Jahr zu Jahr steigen muß. Hätte man das Schuldenwesen in seinem ruhigen, etwas schläfrigen Gange gelassen, dann würde die Tilgungspflicht für die hier in Frage stehenden Anleihen ja schon in wenigen Jahren die Summe von 4 Millionen und nach zehn Jahren die Summe von 5 Millionen erfordern. Das ist es eben, was mich die Nothwendigkeit eines baldigen Einschreitens in Bezug auf diesen Punkt erkennen ließ, daß wir uns in einem durch und durch fehlerhaften System befinden, seitdem wir vom Jahre 1848 ab bei den verschiedenen Anleihen stets die Bestimmung angenommen haben, daß auch noch die sämmtlichen durch die Tilgung ersparten Zinsen dem Tilgungsfonds zum Zuwachs dienen sollen. Wir haben damit eine sehr schwere Verpflichtung übernommen, die jetzt schon anfängt, uns zu drücken, und die nach fünf, nach zehn, nach fünfzehn Jahren noch ungleich gewichtiger drücken würde, wenn nicht Abhilfe geschafft wird.

Man spricht nun von Ueberstürzung bei Einbringung dieser Maßregel. Die Gedanken aber, welche die Nothwendigkeit darstellten, in Bezug auf diesen Punkt eine Umgestaltung unseres Staatsschuldenwesens vorzunehmen, die sind uns nicht überstürzt gekommen, die haben längst den Finanzmännern vor Augen geschwebt. Ich selbst bin in der Lage gewesen, mich in dieser Frage schon vor Jahren schriftlich zu äußern. Ich habe schon damals gesagt, daß wir uns in einem fehlerhaften Zustande befinden. Ich erinnere daran, daß wir in diesem wie in andern Hause schon vor Jahren die Nothwendigkeit eingesehen haben, den Tilgungsbetrag zu vermindern. Wenn nun gegenwärtig der Versuch gemacht wird, im Wege des freiwilligen Uebereinkommens, in einem Wege, der die Rechte der Staatsgläubiger in jeder Beziehung zu achten bemüht ist, diese Zwangsverpflichtung vom Staate abzuwälzen, dann handelt es sich doch nicht um einen überstürzten Gedanken, dann handelt es sich nur noch um eine wohlbedachte Reformmaßregel.

Daß diese Maßregel bald nach meinem Eintritt in das Staatsministerium zur Sprache gekommen ist, hat einen sehr natürlichen Grund. Als mir die Aufforderung zuzuging, die Leitung der Finanzen in einem sehr schwierigen Zeitpunkt zu übernehmen, da hatte ich mir die Frage vorzulegen: wie kann die Ordnung in unserem Finanzwesen wieder hergestellt werden? Wird der Landtag einem Antrage auf Steuererhöhung seine Zustimmung erteilen, und kann ich, wenn der Landtag seine Zustimmung versagt, darauf rechnen, daß sie der Reichstag gewähren wird? Wenn ich nun zu dem Ergebnisse kam, daß im verfloffenen Frühjahr die Steuerprojekte doch im Reichstage nicht einen sehr lebhaften Anklang gefunden haben, wenn ich mir ferner vergegenwärtigte, daß ebenso die Zuschläge zur Klassen- und Einkommen-

steuer doch nicht gar großen Anklang in diesem Hause fanden, dann lag wohl die Frage sehr nahe: auf welchem anderen Wege dem Bedürfnisse abzuhelfen sei.

Der schwierigen Finanzlage ist meines Erachtens nicht dadurch abzuhelfen, daß man zu einem Nothbehelf greift, sondern dadurch, daß man eine wirkliche Reform vorschlägt. Und wenn heute der preussische Staat nicht in der geringsten Finanzverlegenheit wäre, wenn es uns sogar schwer fallen sollte, für die Geldmittel, die uns zur Verfügung stehen, Verwendung zu finden, dann würde ich doch noch sagen: Je eher Sie einen Gesetzwurf wie den vorliegenden annehmen, um so besser ist es.

Nun bleibt mir noch übrig, auf verschiedene einzelne Einwendungen einzugehen. Zunächst könnte ich wohl noch einen Einwand vorweg nehmen. Es ist mir vorgeworfen worden, daß ich als dienstwilliges Werkzeug der Politik des Grafen Bismarck in das Ministerium getreten sei. In gewissem Sinne nehme ich diesen Vorwurf vollständig an. Ja, meine Herren, von den vielen Gründen, die mich bewogen haben, an diese Stelle zu treten, ist der nicht der geringste gewesen, daß es darauf ankam, die nationale Politik des Grafen Bismarck zu stützen. Das habe ich mir zur Aufgabe gestellt, und, gebe es Gott! ich hoffe dieselbe zu lösen.

Wenn ich nun auf die Einzelheiten eingehe, so wird zunächst auf der einen Seite befürchtet, daß das Gesetz einen erschütternden Einfluß auf den Staatskredit ausüben werde, während mir auf der anderen Seite wieder vorgeworfen wird, daß ich zu leicht mit den Mitteln des Staates umgehe, daß ich Bedingungen acceptire, die für die Staatskasse fast unannehmbar seien. Nun, meine Herren, das glaube ich, sagen zu können und in diesem Falle will ich als Prophet auftreten: der Staatskredit von Preußen wird durch diese Maßregel nicht im Geringsten beeinträchtigt, und wenn geglaubt wird, es solle die Minderung mit allzu großen Opfern erkauft werden, wenn namentlich ganz besonders darauf Gewicht gelegt wird, daß der Staat für einen gewissen Zeitraum auf das Recht zur Kündigung verzichten soll, dann muß ich Ihnen sagen, daß mir die desfallsigen Bedenken ganz willkommen sind. Ich bin sogar von der Erwartung ausgegangen, in der Landesvertretung weit eher die Neigung vorzufinden, den von mir in Vorschlag gebrachten Termin hinauszuschieben, als ihn verkürzt zu sehen, und habe seinen Augenblick angefaßt, in eine nicht schädliche Verkürzung sofort einzuwilligen. Ich bitte nicht zu übersehen, daß der Staat ein für ihn sehr wesentliches Recht nicht aus der Hand giebt. Wie kühn auch die Phantasie sein mag, um eine baldige Erniedrigung des Zinsfußes zu erwarten, so wird man doch schwerlich meinen können, daß nach einem kurzen Zwischenraum die Verhältnisse sich so vollständig ändern, um eine Konversion im Wege des Zwanges eintreten zu lassen, denn dazu genügt nicht etwa, daß der Cours der 4½prozentigen Anleihe auf Pari und über Pari geht — so weit der Schwung der Phantasie nicht nur bis dahin sich erstreckt, möchte ich den Flug vielleicht mitmachen — sondern dazu wäre erforderlich, daß man, mit bestimmten Erwartungen des Erfolges eine so große Schuld kündigend, sich der Verpflichtung der Baarzahlung unterwerfen und dann an deren Stelle ein Papier mit niedrigerem Zinsfuß treten lassen soll. Es ist nicht unmöglich, daß ein solcher Zeitpunkt auch noch vor Ablauf des vorgesehene Termins eintreten könnte, aber wahrscheinlich ist es in der That nicht.

Endlich würde ich noch die rechtlichen Bedenken zu erwähnen haben, die hier geltend gemacht sind. Käme es wirklich darauf hinaus, die Rechte der Staatsgläubiger zu kränken, so würde ich unter keinen Umständen mich zu der Maßregel verstehen; ich bin der Ansicht, daß diese Rechte nicht verletzt werden. Was ist denn das Recht, welches heute die Staatsgläubiger besitzen? Die Inhaber von Staatspapieren haben meines Erachtens das Recht, auf ihre Schuldforderung Verzicht zu leisten; sie haben ferner das Recht, daß von Jahr zu Jahr das Maximum um einen gewissen Betrag verringert werden kann, nämlich um den Betrag des einen Prozents und des Zinszuwachs, der sich mittlerweile durch die Tilgung ergeben hat. Der Staat hat sich umgekehrt das Recht vorbehalten, zu dem Mittel der Verloosung zu greifen, wenn er auf anderem Wege die Stücke nicht billiger verschaffen kann. In diesem allgemeinen Umriß findet sich die Begrenzung der Rechte und Pflichten des Staates und der Staatsgläubiger und denselben wird durch den Gesetzwurf in vollstem Maße Rechnung getragen werden. Ich wüßte überhaupt nicht, wo eine wirkliche Beeinträchtigung der Gläubiger vorliegen sollte. Ich bemerke überhaupt, daß man den Einfluß der jährlichen Tilgung viel zu hoch veranschlagt. Wie wird nun das Recht der Gläubiger beeinträchtigt, wenn man die Konsolidation in der von mir vorgeschlagenen Weise annimmt? Der Gläubiger, der es für seinem Vortheil entsprechend hält, zu warten, kann ja nach dem Gesetze auch jetzt seine Zeit abwarten. Was hat Diejenigen, die sich in dieser Lage nicht befinden, am meisten genirt? Was sie wirklich in ihren Interessen verletzt hat, ist: daß man fort und fort neue Anleihen ausgegeben hat, daß es darauf ankam, diese in großem Maße

anzubringen, und daß nachher die Inhaber von Staatspapieren früherer Jahrgänge keinen höheren Preis dafür zu erlangen vermochten. Bei der Prüfung der Maßregel, welche Ihnen die königliche Staatsregierung durch mich vorgeschlagen hat, ist allerdings ein wesentlicher Umstand, daß es in meiner Absicht lag, mit der Herausgabe der 4½prozentigen Anleihe etwas langsamer vorzugehen, als bisher, und daß, ich erwarte, daß, wenn die vorliegende Maßregel in beiden Häusern des Landtags, wie ich hoffe, angenommen ist, dann eine Beruhigung auf dem Geldmarkt eintreten wird, und daß die Folge ein Steigen unserer Papiere sein wird.

Nun wäre es wohl möglich, daß von der Befugniß, die (zunächst in Betreff der 4prozentigen Staatsschulden zur Umwandlung in 4½prozentige) den Gläubigern eingeräumt wird, kein allzu großer Gebrauch gemacht wird. Ich habe triftige Gründe, anzunehmen, daß für einen nicht unerheblichen Betrag wohl davon Gebrauch gemacht wird, doch überlasse ich mich selbst nicht der Hoffnung, daß dies in ausgedehntem Umfange eintreten wird. Was ist aber in diesem Falle geschehen, meine Herren? Wir haben den Inhabern der Papiere eine Erlaubniß eingeräumt und werden es verschmerzen können, wenn von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht wird; der Kredit des Staats kann dadurch nicht geschmälert werden.

Dagegen glaube ich mit Zuversicht erwarten zu können, daß für die 4½prozentige Anleihe, die ja von dem ganzen, der Konsolidation zu unterwerfenden Betrage mehr als ½ ausmacht, man allerdings von der eingeräumten Befugniß einen recht ausgedehnten Gebrauch machen wird.

Wenn nun an die Stelle der Besorgniß vor dem Defizit jetzt die Besorgniß vor allzu großem Ueberschuß treten, so würde ich glücklich sein, wenn ich diese Besorgniße theilen könnte; leider kann ich dies aber nicht. Ich bin auch noch jetzt von der Annahme durchdrungen, daß auch dann, wenn das Gesetz angenommen wird, wir noch nicht über die Frage hinaus sind, ob nicht noch andere Einnahmequellen nothwendig sind für den Staatsbedarf. Nicht etwa, weil die Minister sich beeifert haben, neue Ausgaben anzuregen, sondern weil vor Allem der Landtag fort und fort neue Ausgaben und gleichzeitig Ausfälle an den Einnahmen anregt. Wenn nun Reformen nach allen Richtungen hin vorgenommen werden sollen, glaubt man denn, daß sich die bewerkstelligen lassen, wenn die Ausgabebelastung des Staats vergrößert und seine Einnahmequellen verringert werden? Ich würde nicht im Stande sein, dieses Räthsel zu lösen.

(Vom Landtag.) Die erste Berathung des Staatshaushalts ist im Abgeordnetenhanse in voriger Woche zu Ende geführt worden. Vor der zweiten (Schluß-) Berathung mußte zunächst das Gesetz über das Staatsschuldenwesen erledigt werden, da von der Annahme desselben die Herstellung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben des Staates abhängig ist.

Nachdem das Staatsschuldengesetz am Montag und Dienstag (zuletzt noch in einer Abend Sitzung) berathen und angenommen worden ist, soll die Schlußberathung des Staatshaushaltsetats am Freitag und die schließliche Genehmigung des Gesamtgesetzes über den Staatshaushalt voraussichtlich am Sonnabend erfolgen.

Inzwischen hat sich das Herrenhaus, welchem bisher ein ausreichender Stoff zu fortgesetzten Berathungen nicht vorlag, zur Erledigung der nunmehr an dasselbe gelangenden Finanzgesetze wieder versammelt.

Die Vorlage in Betreff der Staatsschuldentilgung, welche im Abgeordnetenhanse endgültig erledigt ist, wird sofort an das Herrenhaus gelangen können, so daß die Berathung desselben voraussichtlich dort vorbereitet sein wird, bis das Staatshaushaltsgesetz an das Herrenhaus gelangt.

Im Herrenhanse sind auch diesmal, wie in früheren Jahren, in der betreffenden Kommission die Vorschläge der Regierung und die dazu gefaßten Beschlüsse des Abgeordnetenhanse im voraus (schon vor der amtlichen Uebersendung) Gegenstand der Berathung gewesen, so daß der Bericht und die Anträge der Kommission ohne erhebliche Verzögerung an das Haus werden gelangen können.

So kurz die Zeit für das Herrenhaus auch in diesem Jahre wieder bemessen ist, so darf doch gehofft werden, daß dasselbe mit gewohnter Bereitwilligkeit dazu mitwirken werde, die Berathungen und die Feststellung des Staatshaushalts vor dem Beginn des neuen Etatsjahres abzuschließen.

Das Abgeordnetenhaus wird vor der Weihnachts-Vertagung nur noch einige Gesetze von geringerer Erheblichkeit erledigen können.

Nach Neujahr wird das Haus voraussichtlich seine volle Thätigkeit zunächst der weiteren Erledigung der Kreis-Ordnung und der Berathung der wichtigsten Gesetze aus dem Bereiche der Justizverwaltung (Hypotheken-Ordnung u. s. w.) widmen.

Von dem Gange und den in Aussicht zu nehmenden Ergebnissen dieser Berathungen wird es abhängen, wie sich demnächst der weitere Verlauf der Landtags-Session mit Bezug auf die darauf folgende Session des Reichstags gestalten wird.